

27.06.2007



Amtsgericht Goslar
- Strafgericht -
22 Ds 104 Js 11555/07

EINGANG

- 9. Juli 2007

Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

B e s c h l u s s

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft [REDACTED]
verheiratet, Staatsangehörigkeit: iranisch,

Verteidigerin:

Rechtsanwältin Susanne Schröder, Blumenauer Str.1, 30449 Hannover

wegen Vergehen gegen das Aufenthaltsgesetz

wird die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

Mit Anklageschrift vom 20.03.2007 wird der Angeklagten vorgeworfen, sie habe seit dem 09.06.2006 gegen § 3 Abs. 1, § 48 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz dadurch verstoßen, dass sie beim zuständigen iranischen Generalkonsulat in Hamburg kein Passersatzpapier beantragt habe. Es sei der Angeklagten zumutbar, sich um ein entsprechendes Dokument zu bemühen.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens war aus rechtlichen Gründen abzulehnen.

Zur Begründung wird auf die ausführlichen Ausführungen des Urteils des Oberlandesgerichts Nürnberg – 2 St OLG Ss 242/06 – vom 16.01.2007 verwiesen.

Dieses Urteil ist Bestandteil des Akteninhalts und sowohl der Staatsanwaltschaft Braunschweig als auch den übrigen Verfahrensbeteiligten bekannt.

In sich schlüssig und nachvollziehbar hat das Oberlandesgericht Nürnberg in seiner aktuellen Entscheidung in einem Parallelfall ausgeführt, dass tatbestandsmäßiges Handeln im Sinne der §§ 3, 48, 95 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen würde.

Insbesondere führt das Oberlandesgericht Nürnberg zutreffend aus, dass eine Passbeschaffung im vorliegenden Fall unzumutbar sei.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die ausführliche Urteilsbegründung Bezug genommen.

Es kann von hier aus nicht beurteilt werden, ob die Angeklagte für den Fall einer Heimkehr in ihr Heimatland gegebenenfalls durch Mujaheddin oder andere radikalisierten Personen oder Gruppen in ihrer körperlichen Unversehrtheit gefährdet ist.
Zur Überzeugung des Gerichts steht jedoch fest, dass die iranischen Konsulate – entgegen der Auffassung des Landkreises Goslar – eine sogenannte Freiwilligkeitserklärung verlangen.

Von der Angeklagten würde verlangt, eine Erklärung des Inhalts abzugeben, aus freien Stücken aus dem Bundesgebiet ausreisen zu wollen.

Dieses entspricht jedoch genau dem Gegenteil dessen, was die Angeklagte tatsächlich erreichen will.

Das Gericht stimmt insoweit inhaltlich mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg überein, dass eine falsche Freiwilligkeitserklärung gegen Grundrechte (Artikel 1 Abs.1, Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz) verstoßen würde.

Die Ausführungen des Landkreises Goslar im Schreiben vom 14.06.2007, wonach das Generalkonsulat der iranischen Republik tatsächlich keine sogenannte Freiwilligkeitserklärung verlange, erscheint wenig überzeugend.

In den vom Landkreis Goslar übersandten Entscheidungen wird sehr wohl davon ausgegangen, dass Konsulate der iranischen Republik sogenannte Freiwilligkeitserklärungen für die Beschaffung von Reisepässen voraussetzen würden.

Es erscheint zumindest zweifelhaft, ob die Auskunft der Mitarbeiter des iranischen Generalkonsulates (vgl. Blatt 55 der Akten) insoweit zutreffend ist. Es erscheint insoweit nicht abwegig, dass eine derartige Erklärung vorausgesetzt wird, wenngleich dieses offiziell nicht den deutschen Behörden mitgeteilt wird.

Die übrigen vom Landkreis Goslar zitierten Entscheidungen und Beschlüsse stehen den Urteilsausführungen des Oberlandesgerichts Nürnberg nicht entgegen.

Zum Teil sind andere Sachverhalte entschieden worden (z.B. die Frage der Zulässigkeit von Abschiebehaft u.a.). Teilweise datieren die Entscheidungen aus den Jahren 2001 bis 2005, sodass zur Überzeugung des Gerichts die Ausführungen im Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg zeitnäher und somit aktueller sind. Das Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg berücksichtigt zudem bereits die älteren Entscheidungen des Verfassungsgerichtes sowie anderer Oberlandesgerichte.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass selbst bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig eine einheitliche Vorgehensweise in derartigen Fällen nicht gewährleistet erscheint. Unter anderem in dem Verfahren 112 Js 21212/07 ist mit Zustimmung des Amtsgerichts Goslar in Kenntnis der auch in diesem Fall vorliegenden rechtlichen Problematik eine Verfahrenseinstellung gemäß § 153 StPO erfolgt.

In vergleichbaren Fällen wird das Amtsgericht Goslar – Abteilung 22 – Eröffnungen von Hauptverfahren aus rechtlichen Gründen ablehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 167 StPO

Ausgefertigt

Amtsgericht Goslar, 05.07.2007



Sondemann, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Jordan
Richter am Amtsgericht